

Gemeinde Thandorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	0215/14OA/2015
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	17.02.2015
	Wiedervorlage:	
Beschluss zur Übergabe der Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung der Gemeinde Thandorf an die Gemeinde Schlagsdorf		
Verfasser: Herr Kalugin		
Beratungsfolge	Ö	16.03.2015 Thandorf

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Thandorf hat auf der Sitzung vom 01. Dezember 2014 die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Thandorf zum 01. Februar 2015 beschlossen. Die weitere Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung in dem Gebiet der Gemeinde Thandorf muss daher ab diesem Zeitpunkt neu geregelt werden.

Zwischen den Gemeinden Thandorf und Schlagsdorf wurden in der Zwischenzeit Gespräche über eine mögliche Aufgabenwahrnehmung durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlagsdorf geführt. Im Ergebnis wurde das Einverständnis der Gemeinde Schlagsdorf zur Aufgabenwahrnehmung ab dem 01. Februar 2015 erklärt.

Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung bildet der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne der §§ 2 Absatz 2 und 165 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V. Die Ausfertigung der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Schlagsdorf und Thandorf ist in der Anlage 1 dargestellt. Der zahlenmäßige Nachweis über die Berechnung des Umlagebetrages ist in der Anlage 2 und eine Beispielrechnung zu § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung ist in Anlage 3 aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Thandorf beschließt, die Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung ab dem 01. Februar 2015 an die Gemeinde Schlagsdorf auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Umlagebetrag wird sich im Haushalt der Gemeinde Thandorf als jährliche Ausgabe darstellen. Entsprechend des § 3 der Vereinbarung beteiligt sich die Gemeinde Thandorf an den Kosten für Investitionen für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlagsdorf, die für die Aufgabenwahrnehmung notwendig sind.

Anlagen:

Anlage 1 öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinde Schlagsdorf ./.. Gemeinde Thandorf

Anlage 2 zahlenmäßiger Nachweis zur Berechnung des Umlagebetrages

Anlage 3 Beispielrechnung zu § 3 Absatz 2 der Vereinbarung

f.d.R.


Ordnungsamt

gesehen 
Fachabteilungsleiter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Thandorf und Schlagsdorf zur Übertragung der Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung

(Verpflichtungserklärung)

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 3 und 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V -BrSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GVOBL. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBL. M-V S. 282), sowie der Beschlüsse der Gemeinden Thandorf vom _____._____._____ und Schlagsdorf vom _____._____._____, wird

zwischen der

Gemeinde Schlagsdorf

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ingo Melchin

und der

Gemeinde Thandorf

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Wolfgang Reetz

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistungen in dem Gebiet der Gemeinde Thandorf abgeschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde Thandorf überträgt der Gemeinde Schlagsdorf die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 BrSchG M-V, den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in dem Gebiet der Gemeinde Thandorf sicherzustellen.
- (2) Weiterhin nimmt die Gemeinde Thandorf die Aufgaben des § 2 Abs. 1 Buchstaben b) und c) BrSchG M-V wahr, die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten (Sirenenalarmierung) und die Löschwasserversorgung in dem Gebiet der Gemeinde Thandorf sicherzustellen.
- (3) Sollte die vorhandene Löschwasserversorgung nach fachlicher Einschätzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlagsdorf im Einzelfall nicht

ausreichend sein, ist diese in Abstimmung mit der Gemeinde Thandorf den örtlichen Verhältnissen entsprechend herzustellen.

§ 2 Umlagebetrag

- (1) Zur Abgeltung des Aufwandes für die Wahrnehmung der Aufgaben, erhebt die Gemeinde Schlagsdorf beginnend ab dem 01.02.2015 jährlich einen Umlagebetrag in Höhe von

37,87 € pro Einwohner

von der Gemeinde Thandorf.

Grundlage für die Ermittlung des Umlagebetrages, bildet der Durchschnitt sämtlicher nicht investiver Ausgabenbuchungen unter dem Kostenträger Brandschutz der Gemeinde Thandorf (bis 410,00 € netto), abzüglich der Aufwandsentschädigung des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Thandorf, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung zurückliegenden 5 Haushaltsjahre. Die hieraus errechneten Ausgaben geteilt durch den Durchschnitt der Einwohnerzahlen der bewerteten Haushaltsjahre, bilden das Ergebnis des Umlagebetrags pro Einwohner.

- (2) Der Umlagebetrag ist jeweils zum 30. März eines jeden Jahres fällig.
- (3) Stichtag zur Feststellung der Anzahl der Einwohner ist die durch das statistische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern ermittelte Einwohnerzahl der Gemeinde Thandorf zum 30. Juni des Vorjahres (§ 171 Abs. 1 KV M-V).
- (4) Der Umlagebetrag kann, sofern keine der Vertragsparteien diese Vereinbarung wirksam kündigt, frühestens zum Ablauf der in § 6 festgelegten Geltungsdauer neu verhandelt werden. Für die künftige Ermittlung des Umlagebetrages ist die maßgebliche Entwicklung zur Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen.

§ 3 Investitionen

- (1) Werden Investitionen die zur Aufgabenwahrnehmung notwendig sind, durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlagsdorf getätigt, welche einen Anschaffungswert in Höhe von 410,00 € netto pro Wirtschaftsgut übersteigen, so trägt die Gemeinde Thandorf einen Kostenanteil.
- (2) Der Kostenanteil der Gemeinde Thandorf im Falle des Absatzes 1, bemisst sich prozentual an dem Verhältnis zur Anzahl der Einwohner der Gemeinde Thandorf und der Anzahl der Einwohner der Gemeinde Schlagsdorf. Zur Feststellung der Anzahl der Einwohner findet der § 171 Abs. 1 KV M-V Anwendung.

§ 4

Standort und Ausrüstungsgegenstände

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Thandorf wird als Außenstandort durch die Freiwillige Feuerwehr Schlagsdorf unentgeltlich genutzt.
- (2) Sämtliche Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr Thandorf, einschließlich der Fahrzeuge, bleiben im Besitz der Gemeinde Thandorf.

§ 5

Verpflichtungen

- (1) Die Gemeinde Schlagsdorf verpflichtet sich, die Aufnahme der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Thandorf in die Freiwillige Feuerwehr Schlagsdorf zu ermöglichen und zu unterstützen.

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und wird zunächst bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.
- (2) Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien diese wirksam gemäß § 7 dieser Vereinbarung kündigt.

§ 7

Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung Schlagsdorf oder Thandorf erfolgen.

§ 8

salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Regelungen in dieser Vereinbarung derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch die rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretungen und tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum _____._____ in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 165 Abs. 4 KV M-V gilt mit der Unterschrift der Rechtsaufsichtsbehörde als erteilt.

Die Beteiligten machen diese Vereinbarung öffentlich bekannt. Je ein Exemplar dieser Vereinbarung erhalten die Gemeinden Thandorf und Schlagsdorf, das Amt Rehna, die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg und das zuständige Fachamt des Landkreises.

Schlagsdorf, den

Thandorf, den

Ingo Melchin
Bürgermeister

(Siegel)

Wolfgang Reetz
Bürgermeister

Michael Schöne
1. Stellvertreter
Bürgermeister

(Siegel)

Henry Michaelis
1. Stellvertreter des
Bürgermeister

Die Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gem. § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erfolgte am

_____.

Zahlenmäßiger Nachweis zur Berechnung des Umlagebetrages

Anlage 2

Gemeinde Thandorf Kostenträger Brandschutz	Ausgaben Haushalt*	GWG bis 410,00 € netto	Kosten gesamt	Einwohner zum 30.06.	Bemerkung
2014	3.157,46 €	81,92 €	3.239,38 €	145	doppisch
2013	5.829,14 €	1.149,42 €	6.978,56 €	153	doppisch
2012	9.541,75 €	119,71 €	9.661,46 €	169	doppisch
2011	4.798,72 €	- €	4.798,72 €	174	kammeral**
2010	6.296,83 €	- €	6.296,83 €	177	kammeral**

6.194,99 € **163,6 Mittelwert**

Ergebnis: 37,87 € Umlagebetrag pro Einwohner

* Aufwandsentschädigung Wehrführer (798,00 €) und stellvertretender Wehrführer (399,00 €) wurde hier bereits abgezogen
 ** Anschaffungen von Wirtschaftsgütern ab einem Wert von 410,00 € netto, wurden rausgerechnet

Anlage 3 zum Beschlussvorschlag

Berechnungsbeispiel zu § 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

*Beispiel: Investition in Höhe von 50.000,00 € im Jahr 2016
150 Einwohner Gemeinde Thandorf zum 30.06.15
1200 Einwohner Gemeinde Schlagsdorf zum 30.06.15*

Berechnung: $50.000,00 \text{ €} \times (100 \% : 1350 \text{ EW} \times 150 \text{ EW}) = 5.555,56 \text{ €}$

*Der errechnete Anteil der Gemeinde Thandorf beträgt bei diesem Berechnungsbeispiel **5.555,56 €**.*

